

Liebe Schwimmerin,
Lieber Schwimmer,

die Lizenzierung und die Wettkampfbestimmungen des DSV verpflichtet uns, den Turnverein Nellingen Abteilung Schwimmen, jährlich für die Einhaltung der Verpflichtung zum **Nachweis der Sportgesundheit** Sorge zu tragen. Gleiches gilt auch für den Trainingsbetrieb.

Wir bitten dich deshalb, diese Erklärung zur Sportgesundheit zu unterzeichnen und zeitnah zum Training mitzubringen.

Für Fragen zur Lizenz oder Sportgesundheit stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Weiter Informationen findest du auch hier: [DSV Wettkampfbestimmungen – Allgemeiner Teil](#) und wir haben den § 11 Sportgesundheit unten abgedruckt.

Mit besten Grüßen
Dein Schwimm Team Nellingen

Erklärung zur Sportgesundheit für Schwimmer/in:	
Name:	Vorname:
geboren am:	
Gültig ab: 01.01.20_____	Gültig bis: 31.12.20_____
Mit Abgabe dieser Erklärung wird versichert, dass der/die Schwimmer/in die Sportgesundheit entsprechend Wettkampfbedingungen des DSV Allgemeiner Teil § 11 durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen kann.	
.....	
(Ort, Datum)	(Unterschrift des Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreters)

Aus den Wettkampfbestimmungen des DSV e.V. Allgemeiner Teil (in der Fassung vom 26.02.2018)

§ 11 Sportgesundheit

- (1) Jeder Sportler, bei Minderjährigen dessen gesetzliche Vertretung, ist für seine Trainings- und Wettkampffähigkeit (Sportgesundheit) selbst verantwortlich.
- (2) Bei Wettkampfveranstaltungen haben die meldenden Vereine mit der Meldung zu versichern, dass die von ihnen gemeldeten Sportler ihre Sportgesundheit durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen können. Die Untersuchung darf im Zeitpunkt der Abgabe der Meldung nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Ohne diese Versicherung ist die Meldung vom Veranstalter zurückzuweisen.
- (3) Die Mitglieder der Nationalmannschaften haben ihre Sportgesundheit gegenüber dem Direktor Leistungssport durch ein ärztliches Zeugnis der lizenzierten Zentren des DOSB nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis dürfen sie nicht in der Nationalmannschaft trainieren und eingesetzt werden.
- (4) Gegen einen meldenden Verein, der eine falsche Versicherung über das Vorhandensein von gültigen Nachweisen der Sportgesundheit der gemeldeten Sportler abgibt, und gegen einen Veranstalter/Ausrichter, der Meldungen ohne die Versicherung des meldenden Vereins über das Vorhandensein von gültigen Nachweisen der Sportgesundheit der gemeldeten Sportler zulässt, ist wegen unsportlichen Verhaltens eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen.